



Konflikte zwischen Teilhabern/Aktionären einer Handelsgesellschaft - Neue Rechtslage ab dem 1.7.1996

Beitrag von Guido ZIAN, Rechtsanwalt
Stand : Juli 1997

1. Allgemeine Betrachtung

Eine Handelsgesellschaft kann durch Konflikte zwischen den Aktionären ruiniert werden. Aus der Praxis weiß man, dass sich Pattsituationen ergeben können, die jede effiziente Geschäftsführung unmöglich machen. Der Gesetzgeber ist zu der Schlussfolgerung gekommen, dass eine einfachere Lösung für eine derartige Konfliktsituation geschaffen werden musste, da die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten (vorläufige Verwaltung, Liquidation, ...) nicht dazu geeignet waren.

Ab dem 1.7.1996 gibt es die rechtliche Möglichkeit, einen Aktionär unter gewissen Voraussetzungen von der Handelsgesellschaft ausschließen zu lassen. Da das Gesetz zwischenzeitlich mehr als ein Jahr in Kraft getreten ist, kann auf die ersten Urteile in diesem Zusammenhang verwiesen werden, die zum besseren Verständnis dieser Gesetzgebung beitragen.

2. Ausschließung eines Teilhabers

Das Gesetz vom 13.4.1995 hat einen Artikel 190ter in die Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften eingeführt.

Artikel 190ter ist anwendbar auf Personengesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die keine öffentliche Zeichnungsaufforderung vornehmen oder vorgenommen haben.

2.1. Prinzip

Artikel 190ter sieht vor, dass es prinzipiell möglich ist, beim Vorliegen von berechtigten Gründen die Ausschließung eines Aktionärs zu beantragen. Die Ausschließung erfolgt durch die Übertragung der Aktien an den Kläger. Der ausgeschlossene Aktionär hat einen Abfindungsanspruch, dessen Höhe vom Gericht festzulegen ist.

2.2. Bedingungen einer Ausschließungsklage

2.2.1. Umfang des Aktienbesitzes

Die Ausschließungsklage muss von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden, die zusammen:

- Aktien besitzen, die:

- 30 % der Stimmen aller stimmberechtigten Anteile darstellen
oder

- 20 % der Stimmen aller stimmberechtigten Anteile darstellen, falls die Gesellschaft

Gewinnanteilscheine ausgegeben hat

oder

- Anteile im Nennwert von 30 % des Gesellschaftskapitals besitzen. Diese Bestimmung erlaubt es den Inhabern von Aktien ohne Stimmrecht, den Ausschluss von anderen Aktionären zu beantragen.

2.2.2. Berechtigte Gründe

Die Kläger müssen "**berechtigte**" Gründe zur Ausschließung eines anderen Aktionärs nachweisen können.

Das Gesetz gibt keine Definition der Gründe, die zur Anwendung von Artikel 190ter in Betracht zu ziehen sind. In den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz vom 13.4.1995 findet man jedoch einige Hinweise auf die Tragweite dieses Begriffs. Im Sinne von Artikel 190ter liegt dann ein berechtigter Grund vor, wenn, unabhängig von jeglicher Schuldfrage der einzelnen Aktionäre, ein derart schwerwiegender Vorfall oder Streit nachgewiesen werden kann, dass der Verbleib des betroffenen Aktionärs in der Gesellschaft undenkbar ist.

Folgende Umstände können angeführt werden:

- grobe vertragliche Zuwiderhandlungen des auszuschließenden Aktionärs (z.B. unlauterer Wettbewerb durch einen Anteilhaber);
- Missbrauch der Mehrheits- oder Minderheitsrechte in den Gesellschaftsorganen (s. z.B. Präsident des Handelsgericht Tongeren, 15.4.1997, T.R.V., 1997, S.225);
- rechtliche oder faktische Unfähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen (aufgrund von bleibender Arbeitsunfähigkeit, Alter, Krankheit, ...);
- ständiger Streit zwischen Teilhabern.

In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf folgende Urteile verwiesen werden :

- Präsident des Handelsgerichts Brüssel, 4.11.1996, T.R.V., 1997, S.231 : ein Minderheitsaktionär kann nicht ausgeschlossen, nur weil in der Generalversammlung eine Gegenstimme abgegeben hat, wobei diese Stimmabgabe weder einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Stimmergebnis noch auf das Fortbestehen der Gesellschaft hatte.
- Präsident des Handelsgerichts Turnhout, 22.11.1996, V & F, 1997, S.50 : Falls ein Teilhaber als Geschäftsführer abgesetzt wird, keinen Lohn mehr erhält, keinen Zugang mehr zum Betrieb erhält und die Schlösser ausgewechselt wurden, liegt ein definitiver Bruch vor, der zu einem Ausschluss eines Teilhabers führen kann.
- Präsident des Handelsgerichts LEUVEN, 28.11.1996, T.R.V., 1997, S.108: das bloße Einreichen einer Scheidungsklage zwischen verheirateten Teilhabern, berechtigt nicht notwendigerweise zum Ausschluss eines Teilhabers, wenn nicht gleichzeitig belegt wird, dass dadurch die Fortführung der Gesellschaft in Gefahr gebracht wird.
- Präsident des Handelsgerichts LEUVEN, 14.2.1997, T.R.V., 1997, S.105: damit es zum Ausschluss eines Teilhabers kommen kann, muss ein tief greifender Konflikt vorliegen, der auf bleibender Weise einen Einfluss auf die Verwaltung der Gesellschaft hat. Bloße Meinungsverschiedenheiten reichen nicht zum Ausschluss eines Teilhabers aus.
- Präsidentin des Handelsgerichts EUPEN, S. / S., 2.5.1997: Wenn beide Teilhaber anerkennen, dass aufgrund von Streitigkeiten eine gemeinsame Führung der Gesellschaft unmöglich ist, liegen berechtigte Gründe im Sinne von Artikel 190ter vor.

Artikel 190ter K.G.H.G. regelt nur den Fall, wo ein Aktionär einen anderen ausschließen lassen möchte. Was geschieht aber, wenn es zwischen denselben Aktionären zu einer Klage und einer Widerklage auf Ausschließung kommt? Nach welchen Kriterien soll das Gericht dann urteilen? Ist die "Schuldfrage" zu stellen? Was geschieht, wenn die Ursache der Streitigkeiten feststeht, die Verantwortungsfrage aber nicht geklärt werden kann und eine weitere Zusammenarbeit undenkbar geworden ist?

Auf all diese Fragen gibt das Gesetz keine Antwort. Somit müssen die Gerichte im Einzelfall Lösungen suchen. Dies bedeutet leider, dass es eine relativ große Rechtsunsicherheit gibt. Es besteht keinerlei Sicherheit dafür, dass alle Gerichte die Frage auf dieselbe Weise beantworten werden.

Der Präsident des Handelsgerichts Kortrijk urteilte am 17.2.1997 (T.R.V., 1997, S.95), dass beim Vorliegen einer Klage und einer Widerklage auf jeden Fall geurteilt werden muss, dass ausreichend Gründe vorliegen, einen Teilhaber auszuschließen. Dieser Richter war der Ansicht, dass in einem derartigen Fall nur noch zu überprüfen war, welcher Teilhaber fehlerhaft gehandelt habe.

In diesem Zusammenhang kann es als fehlerhaft angesehen werden, auf vernünftige Diskussionsvorschläge nicht einzugehen. Somit ist es auf jeden Fall ratsam, bei Streitigkeiten zwischen Teilhabern die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Lösung wahrzunehmen und nicht sofort eine Gerichtsklage auf Ausschluss einzureichen, da dies gegebenenfalls zum Nachteil desjenigen ausgelegt werden könnte, der vielleicht etwas vorschnell eine gerichtliche Klärung herbeiführen will.

2.3. Gegenstand der Klage

Die Kläger müssen die Übertragung aller Aktien und Wertpapiere des auszuschließenden Aktionärs, die ein Recht zum Umtausch in Aktien (Wandelschuldverschreibungen) oder zum Bezug von Aktien geben, beantragen.

Eine Klage, die auf die Übertragung eines Teils der Aktien des auszuschließenden Aktionärs abzielen würde, müsste als unbegründet erklärt werden. Es ist undenkbar, einerseits die Unmöglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit einem Aktionär anzuführen, um andererseits den betroffenen Aktionär dennoch zum Teil in der Gesellschaft zu belassen.

2.4. Prozedur

2.4.1. Zuständigkeit

Die Klage muss vor dem Präsidenten des Handelsgerichts eingereicht werden.

Das örtlich zuständige Handelsgericht wird durch den Sitz der Handelsgesellschaft bestimmt.

Das Verfahren wird in Form eines Schnellverfahrens geführt. Im Prinzip ist somit relativ kurzfristig mit einem Urteil zu rechnen.

Neben dem betroffenen Aktionär muss auch die Handelsgesellschaft selbst vorgeladen werden. Es ist denkbar, dass es bei einer Uneinigkeit in den Gesellschaftsorganen zu Problemen in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht kommen könnte.

2.4.2. Informationspflicht der Handelsgesellschaft

Die Handelsgesellschaft muss die Inhaber von Namensaktien über das anhängige Verfahren unterrichten. Obschon in den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz angemerkt wurde, dass alle Aktionäre zu benachrichtigen sind, ist die Gesellschaft nicht per Gesetz dazu verpflichtet worden.

2.4.3. Rechtslage während des Verfahrens

Nach Zustellung der Gerichtsvorladung ist es dem Beklagten untersagt, seine Anteile zu veräußern oder mit dinglichen Rechten zu belasten. Das Gericht oder die anderen Parteien könnten jedoch dem beklagten Aktionär diese Rechte wieder einräumen.

Diese gesetzliche Bestimmung wurde zur Vermeidung einer Umgehung von Artikel 190ter vorgesehen. Ansonsten wäre zu befürchten, dass der betroffene Aktionär seine Anteile zum Schein an einen Strohhalm verkaufen würde, um sie im Nachhinein eventuell wieder von diesem zurückzuerhalten.

Das Gericht kann alle Rechte des beklagten Aktionärs vorläufig aufheben. Lediglich das Recht, an der Dividendenauszahlung beteiligt zu werden, kann nicht außer Kraft gesetzt werden. So kann der betroffene Aktionär z.B. des Stimmrechts enthoben werden, das Verbot zur Teilnahme an der Hauptversammlung erteilt bekommen oder das Recht verlieren, eine Hauptversammlung einzuberufen. Dem Gericht steht es natürlich frei, den Betroffenen nur eines Teils seiner Rechte zu entheben.

2.4.4. Beachtung der Satzungen und Vereinbarungen, die die Übertragbarkeit von Aktien einschränken

Der Beklagte muss mit seinen ersten Schriftsätzen eine Kopie des Textes der koordinierten Satzungen sowie aller Vereinbarungen, die die Übertragbarkeit der Aktien einschränken, hinterlegen.

In der Tat muss das Gericht die sich daraus ergebenden Rechte beachten, bevor es die Übertragung der Aktien anordnet.

Das Gericht verfügt jedoch über die Möglichkeit, in folgenden Punkten von den Satzungen und Vereinbarungen abzuweichen:

- Wenn die Satzungen oder Vereinbarungen eine Person bestimmen, die den Preis der Aktien festlegen soll, so kann das Gericht anstelle dieser Person den Preis bestimmen. Dabei muss das Gericht jedoch die vereinbarten Kriterien zur Preisfestlegung beachten.
- Das Gericht hat die Möglichkeit, die zur Ausübung eines Vorkaufsrechts festgelegte Frist zu reduzieren. Im Gegenzug ist eine Reduzierung des Preises zu bestimmen, die mit dieser Fristverkürzung Rechnung trägt.
- Es kann die Zustimmungsklauseln unter Aktionären außer Kraft setzen.
- Insofern die Begünstigten der entsprechenden Klauseln in das Verfahren mit einbezogen werden, kann das Gericht ein Urteil über die eventuelle Rechtsunwirksamkeit von derartigen Klauseln aussprechen. Dem Gericht steht auch die Möglichkeit offen, rechtswirksame Vereinbarungen auf die Käufer zu übertragen. In der Tat ist es denkbar, dass die Begünstigten eines Vorkaufsrechtes dieses Recht nicht oder nur teilweise ausüben. In diesem Fall würde dem Kläger dennoch ein Teil oder die Gesamtheit der Aktien zukommen, für die das Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht würde.

2.4.5. Ausschließungsurteil

Insofern das Gericht die Ausschließungsklage für begründet betrachtet, verurteilt es den Beklagten, dem Kläger innerhalb einer gewissen Frist ab Zustellung des Urteils die Aktien gegen Zahlung des vom Gericht festgelegten Preises zu übertragen.

Das Gesetz legt nicht fest, nach welchen Kriterien das Gericht den Preis zu bestimmen hat. In Ermangelung von satzungsmäßigen Klauseln verfügt das Gericht über einen Ermessensspielraum. Der Richter kann jedoch einen Gerichtsgutachter mit einem Wertgutachten beauftragen.

Es stellt sich auch die Frage, welches Datum für die Bewertung der Aktien zu berücksichtigen ist. Auch in diesem Punkt gibt das Gesetz keine Anhaltspunkte.

Der Kläger im Ausschließungsverfahren hat auf jeden Fall die Verpflichtung, die Aktien zu dem vom Gericht festgelegten Preis zu übernehmen, selbst wenn dieser seine ursprünglichen Vorstellungen bei weitem übersteigt. Dieses Prozessrisiko muss bei der Entscheidung über das eventuelle Einreichen einer Klage in Betracht gezogen werden.

Bei Namensaktien ersetzt das Urteil die Ausführung der Formalitäten, die üblicherweise bei einer Übertragung zu respektieren sind (Eintragungen im Aktionärsregister). Bezüglich der Inhaberaktien wird nichts im Gesetz vorgesehen. In der Praxis dürfte diese Gesetzeslücke Anlass zu Vollstreckungsproblemen geben.

Gegebenenfalls erfolgt die Übertragung erst nach der Ausübung von eventuellen Vorkaufsrechten.

Jeder der Kläger erhält so viele Aktien wie ihm im Verhältnis zu seinem Aktienanteil zustehen, es sei denn es bestünden abweichende Vereinbarungen.

Die Kläger sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Preises verpflichtet.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Selbst wenn von der einen oder anderen Partei eine Berufung oder ein Einspruch (bei einem Versäumnisurteil) eingelegt werden sollte, kann das Urteil vollstreckt werden. Sollte es zu einer Vollstreckung des Urteils kommen, haben die Erwerber die Auflage, ihre neuen Aktien weder zu verkaufen noch mit dinglichen Rechten zu belasten.

3. Übertragung des Stimmrechts auf den Eigentümer

Artikel 190ter § 7 sieht vor, dass unter denselben Bedingungen, die für die Ausschließungsklage zu erfüllen sind, beim Vorliegen von berechtigten Gründe derjenige, der die Stimmrechte ausübt, ohne gleichzeitig Eigentümer der Aktien zu sein (z.B. Fall eines Nackteigentümers und Nutznießers), diese Rechte dem Eigentümer übertragen muss.

4. Rückzug eines Aktionärs

4.1. Anwendungsbereich

Artikel 79 des Gesetzes vom 13.4.1995 hat einen Artikel 190quater in die Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften eingeführt. Unter der vorherigen Gesetzgebung hat es noch keine derartige Regelung gegeben.

Artikel 190quater ist anwendbar auf Personengesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die keine öffentliche Zeichnungsaufforderung vornehmen oder vorgenommen haben.

4.2. Inhalt der neuen Bestimmungen

Jeder Aktionär/Teilhaber hat beim Vorliegen von berechtigten Gründen die Möglichkeit, den für diese Situation verantwortlichen Aktionär auf Übernahme seiner Anteile oder Aktien und Wertpapiere, die ein Recht zum Umtausch in Aktien (Wandelschuldverschreibungen) oder zur Zeichnung von Aktien geben, zu verklagen.

Dabei ist es unerheblich, über welches Aktienpaket der Kläger verfügt. Dies bedeutet auch, dass ein Großaktionär einen Kleinaktionär auf Übernahme seiner Aktien verklagen könnte! Diese Möglichkeit stellt eine Gefahr für all diejenigen dar, die - vielleicht eine zu heftige - Kritik an der Geschäftsführung ausüben.

Die Prozedur unterliegt den Regeln der Ausschließungsklage.

5. Schlussfolgerung

In den kommenden Jahren werden die Gerichte vermutlich noch weiterhin mit vielen Ausschließungsklagen befasst werden.

Es wird sicherlich möglich sein, im Interesse der jeweils betroffenen Handelsgesellschaft, Konfliktsituationen zu bereinigen.

Anzunehmen ist jedoch auch, dass diese rechtliche Möglichkeit Aktionäre dazu verleiten könnte, Konflikte zu inszenieren, um damit andere Aktionäre zu beseitigen, mit denen man sich bis dahin eigentlich recht gut verstanden hat.

Jeder der erwägt, eine Ausschließungsklage einzureichen sollte sich darüber informieren oder informieren lassen, ob ausreichend Erfolgchancen für eine Ausschließung bestehen. In der Tat kann man sich leicht vorstellen, dass eine Abweisung der Klage nicht unbedingt das beste Vorzeichen für eine weitere "gezwungene" Zusammenarbeit in der gemeinsamen Handelsgesellschaft sein dürfte...